



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 12 vom 13.10.2020

Inhaltsübersicht

- **Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen – Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020**
- **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten - Vollzug der Düngeverordnung – Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**
- **Einladung zur 58. Ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk Neustadt a.d.Waldnaab eG**
- **Bekanntmachung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Irchenrieth-Bechtsrieth**
- **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth**
- **Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



13.10.2020

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 am 13.10.2020)

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV ist die Anzahl der Teilnehmer bei privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen **auf bis zu 50 Personen beschränkt**.
2. Abweichend von § 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird **dringend empfohlen** in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **14.10.2020 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum **20.10.2020, 24:00 Uhr** gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung eine private Feierlichkeit in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 Teilnehmern durchführt oder diese besucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.10.2020

Andreas Meier
Landrat



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg- Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Weizsach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September ist auf 80 kg/ha Gesamt-N begrenzt. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 25.09.2020

Rupprecht, LD



EINLADUNG

zur 58. Ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk
Neustadt a.d. Waldnaab eG

am 16. November 2020 um 18.00 Uhr

in der Stadthalle Neustadt.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
3. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2019
4. Jahresabschluss 2019
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2019
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für das Geschäftsjahr 2019
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 liegt im Büro der
Landkreissiedlungswerk Neustadt a. d. Waldnaab eG in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab,
Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage
vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des
vorgeschlagenen Mitglieds schriftlich einzureichen.

Organisatorische Voraussetzungen für die Generalversammlung:

Der Zutritt zur Generalversammlung ist nur Genossenschaftsmitgliedern gestattet. Genossenschaftsmitglied ist derjenige Mieter, welcher bei Abschluss des Mietvertrages den Genossenschaftsanteil gezeichnet hat. Pro Wohnung gibt es nur ein Mitglied.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung bis zum 02.11.2020!

Neustadt a.d. Waldnaab, 29.09.2020



Gerd Werner
Aufsichtsratsvorsitzender



Satzung
des Abwasserzweckverbandes
Irchenrieth - Bechtsrieth

Die Gemeinden Irchenrieth und Bechtsrieth schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Irchenrieth.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Irchenrieth und Bechtsrieth.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Kläranlage auf Fl.Nr. 486, Gmkg. Irchenrieth, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen 7 Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem derzeitigen Verhältnis der Einwohnergleichwerte (EGW).

Die EGW betragen

- für die Gemeinde Irchenrieth 2.300 EGW und
- für die Gemeinde Bechtsrieth 1.550 EGW.

Demnach entfallen

- auf die Gemeinde Irchenrieth 4 Verbandssitze und
- auf die Gemeinde Bechtsrieth 3 Verbandssitze.

(3) Bei einer Änderung der Einwohnergleichwerte, die sich auf die Sitzverteilung auswirkt, erfolgt eine Neufestsetzung der Zahl und der Verteilung der Verbandssitze.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO.

(6) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

§ 7 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 7 der Verbandssatzung erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Beanspruchung. Die Höhe der Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 9 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Einwohnergleichwerte.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel sind die Einwohnergleichwerte.

(4) Umlegungsschlüssel für Investitionsumlage und Betriebskostenumlage ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach Satz 3 zugeteilten Einwohnergleichwerte (EGW). Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

- Gemeinde Irchenrieth 2.300 EGW (59,74 %),
- Gemeinde Bechtsrieth 1.550 EGW (40,26 %),

insgesamt 3.850 EGW (100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der festgesetzten Einwohnergleichwerte erfolgt eine entsprechende Anpassung bei Erstellung des Haushaltsplans im darauffolgenden Kalenderjahr.

§ 11 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. Bemessungsgrundlage;
2. Umlagesatz;
3. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. Bemessungsgrundlage;
2. Umlagesatz;
3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab anordnen.

§ 13

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 14

Änderung, Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Im Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

(3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Zustimmung der Verbandsmitglieder für die Auflösung des Zweckverbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(4) Die Übernahme von etwaigen Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.02.1995 (Amtsblatt Nr. 2, 25. Jahrgang vom 10.03.1995, S. 3), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.12.2009 (Amtsblatt Nr. 2, 40. Jahrgang vom 20.01.2010, S. 7), außer Kraft.

Irchenrieth, 02. Oktober 2020

(S)

Verbandsvorsitzender



1. Satzung

zur Änderung der

Entschädigungssatzung

für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth

Der Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) und §§ 7 und 8 der Verbandssatzung folgende

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth vom 13. November 2018.

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt.

Art. 2

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Irchenrieth, 02. Oktober 2020

(S)

.....
Verbandsvorsitzender



Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 26.06.2015

vom 07.10.2020

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 26.06.2020 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 7/2015 vom 07.07.2015), wird wie folgt geändert:

1.)

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen.

2.)

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) | 3,40 € |
| b) Mindestfahrpreis | 3,60 € |
| c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten
Geschwindigkeiten von weniger als 18,3 km/h
= 0,20 € je 21,8 Sekunden) | 33 €/Std. |
| d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)
(= 0,20 € je 111,11 Meter) | 1,80 € |
| e) Zuschläge nach Abs. 3 | |

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 07.10.2020
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.